

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Plakatwerbung der Firma M.A.X. GmbH, Heilbronn

1. Gegenstand

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Durchführung von Plakatwerbung auf Hartfasertafeln und Plakatständern.

2. Auftragserteilung- und annahme

2.1 Der Vertrag kommt nur durch die schriftliche Annahme des Auftraggeber erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

2.2 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, wenn nicht der Auftraggeber bis spätestens 5 Arbeitstage (Wochentage von Montag bis Freitag) vor Aushangbeginn ein rechtmäßiges Alternativmotiv vorlegt.

2.3 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

3. Leistungsumfang

Mit der schriftlichen Auftragsbestätigung gilt folgender Leistungsumfang als vereinbart: Beantragung der Plakatierungserlaubnis bei den Gemeinden, Kleben der Plakate auf Hartfasertafeln/Plakatständern, Aushang der Plakate in den vereinbarten Ortschaften über den vereinbarten Zeitraum, Einsammeln und Entsorgen der Plakate nach Ablauf des Aushängezeitraums.

4. Vereinbarte Aushängeorte

Es gelten die in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Ortschaften. Je nach Veranstaltung und bereits bestehender Plakatierung kann seitens der Kommunen auch eine Absage erfolgen.

5. Aushangzeitraum

Eine Plakatierung ist grundsätzlich 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn möglich. In einigen Fällen beträgt der Aushängezeitraum nur 10 Kalendertage (z.B. in Neckarsulm und Heilbronn). Aus technischen Gründen (z.B. Sonn- oder Feiertag am gebuchten Aushangbeginn) kann die Plakatierung früher oder später beginnen bzw. enden. Kompensationsansprüche aus diesem Grund bestehen weder für Auftragnehmer noch Auftraggeber. Verspätet eingegangene Auftragserteilung (7 Werkstage vor Aushangtermin) oder Plakatanlieferung (7 Werkstage vor Aushangtermin) berechtigen M.A.X. GmbH zum Verschieben des Aushängetermins. Kann der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate nicht, verspätet bzw. nicht in der erforderlichen Anzahl oder Qualität (z.B. nicht geeignet für Nassklebeverfahren) geliefert worden sind, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der Verspäteten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.

6. Erschwerte Bedingungen

Kann der Aushangtermin aus Gründen, die M.A.X. GmbH nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, tritt ein Minderungsanspruch der vereinbarten Entgeltsumme erst nach 5 Tagen in Kraft. Gründe sind extreme Witterungsbedingungen, polizeiliche Maßnahmen regionaler Erstreckung bzw. höhere Gewalt. Ein Vermögensschadensanspruch gegenüber M.A.X. GmbH kann nicht geltend gemacht werden. Im Falle der Undurchführbarkeit des Werbeauftrages hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Erstattung geleisteter Zahlungen.

Ein Minderungsanspruch für die Straßensondernutzungsgebühren besteht nicht.

7. Plakatanlieferung

Die Plakate werden spätestens 7 Werkstage vor Plakatierungsbeginn kostenfrei an die Firma M.A.X. GmbH in Heilbronn geliefert. Es gelten die in Punkt 5 vereinbarten Bedingungen. Es wird um Lieferung eines 10% Überschusses gebeten.

7. Konkurrenzausschluss

Der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungstreibenden wird nicht zugesichert. Der Auftragnehmer wird aber nach Möglichkeit Plakate von Wettbewerbern des Werbungstreibenden nicht unmittelbar nebeneinander anbringen.

8. Preise

Soweit nicht anders vereinbart ist, gelten die jeweils gültigen Listenpreise des Auftragnehmers. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

9. Sondernutzungsgebühren

Die Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum stellt nach § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Ortschaftsbehörde. Für die Erlaubnis wird eine bestimmte Gebühr festgesetzt. Die Höhe der Gebühr richtet sich jeweils nach der Gebührensatzung der jeweiligen Stadt / Gemeinde. Die Kosten für Sondernutzungserlaubnis werden eins zu eins weiterberechnet.

10. Zahlungsbedingungen

Hier gelten individuelle Vereinbarungen.

10.1 Bei Erstaufträgen ist der Gesamtbetrag per Vorkasse zu entrichten. Einzahlung unter Angabe der Rechnungsnummer erbeten an: Firma: M.A.X. GmbH Heilbronn, Bank: Volksbank Heilbronn, IBAN: DE23620901000222008008, BIC: GENODES1VHN. Nach Zahlungseingang erfolgt das Einholen der Genehmigungen etc.

10.2 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Plakatierungsbeginn. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend.

10.3 M.A.X. GmbH behält sich vor, weitergehende Aufträge desselben säumigen Kunden solange zurückzustellen, bis eine finanzielle Ausgleichssituation eintritt. Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

11. Haftung / Gewährleistung

M.A.X. GmbH haftet nur für Schäden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Mitarbeiter entstehen. Ausgeschlossen sind dabei Forderungen, die sich aus Schäden seitens Dritter ableiten lassen (Zerstörung oder Entfernung der Werbeanlagen). M.A.X. GmbH ist bemüht, den Schadenshergang sowie den / die Schuldigen zu ermitteln, um dem Kunden Regressmittel gegenüber dem Dritten zu liefern. Eine Gewährleistung des vollständigen Werbezeitraums einer Werbeanlage kann nicht garantiert werden. Nachbesserungen gehen in obigem Fall zu finanziellen Lasten des Kunden. Weitergehende Ansprüche auf Nachbesserung oder Ersatzanspruch müssen spätestens 3 Tage nach Eintritt des Schadensfalls beim Auftragnehmer angemeldet werden. M.A.X. GmbH ist berechtigt, die Durchführung eines Werbeauftrages dann zu verweigern, wenn Inhalt, Gestaltung oder Form der Werbemittel von den vertraglichen Vereinbarungen abweichen, wenn die Durchführung des Werbeauftrages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder aus anderen sachlichen Gründen nicht zumutbar ist. Der Anspruch von M.A.X. GmbH auf die vertraglich vereinbarte Vergütung bleibt in diesen Fällen unberührt, es sei denn der nicht durchgeführte Werbeauftrag kann durch einen anderen unbedenklich durchführbaren Werbeauftrag ersetzt werden. M.A.X. GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages, wenn die Werbemittel nicht vertragsgemäß oder verspätet angeliefert werden. Kann in einem solchen Fall der Werbeauftrag nicht durchgeführt werden, wird der Auftraggeber hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit, es sei denn, der nicht durchgeführte Werbeauftrag kann durch einen anderen Werbeauftrag ersetzt werden. Ist die Durchführung des Werbeauftrages trotz der nicht vertragsgemäßen oder verspäteten Anlieferung der Werbemittel möglich, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber anfallende Mehr- oder Zusatzkosten zu belasten.

12. Freistellung

Falls der Auftraggeber anlässlich der Durchführung des Werbeauftrages von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten wegen unzulässiger Anbringung oder Verteilung von Werbemitteln auf Unterlassung, Leistung eines Nutzungsentgelts oder Leistung von Schadensersatz in Anspruch genommen wird, stellt M.A.X. GmbH den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen frei. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber den Anspruch des Dritten unverzüglich dem Auftragnehmer anzeigt und ihn ohne jede Einschränkung ermächtigt, den behördlichen Anspruch bzw. den Anspruch eines sonstigen Dritten im eigenen Namen abzuwehren. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige und uneingeschränkte Haftung für den Inhalt der Werbemittel. Der Auftraggeber steht insbesondere dafür ein, dass der Inhalt nicht gegen wettbewerbsrechtliche oder sonstige rechtliche Bestimmungen verstößt. Er garantiert auch, dass er über sämtliche für die Verwendung des Werbemittels notwendigen Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstigen Rechte und Einwilligungen verfügt. Der Auftraggeber stellt M.A.X. GmbH insoweit von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter frei.

13. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch M.A.X. GmbH. Alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag des Plakatierungszeitraums fällt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Heilbronn a. N. . Die AGB's sind auch auf unserer Internetseite einsichtbar.

Stand: 02.12.2014